



Versicherteninformationen bAVFlex

Gültig für Versicherungen mit Beginn ab 01. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Anbieter, Kontaktdaten	3
2	Durchführungsweg.....	3
3	Produkttyp	3
4	Oberstes Organ	3
5	Zuständige Aufsichtsbehörde.....	4
6	Versicherungsombudsmann.....	4
7	Abschluss- und Verwaltungskosten.....	4
8	Beitragszahlungen und Tarifoption	4
9	Angaben zum Gesundheitszustand.....	5
10	Ablaufleistung (Altersrente, Kapital, Berufsunfähigkeitsrente, Hinterbliebenenrente, Sterbegeld)	5
11	Überschüsse.....	6
12	Besondere Vertragsgestaltung	6
13	Arbeitgeberwechsel.....	6
14	Finanzielle Notlage	7
15	Entgeltumwandlung	7
16	Steuerliche Möglichkeiten.....	7
17	Sozialabgaben in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.....	8
18	Risikomanagement.....	8
19	Anlagepolitik und Erklärung zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken.....	8
20	Fondsanlage für die Tarifoptionen soft, medium und power	11
21	Insolvenzicherungspflicht von Pensionskassenzusagen.....	12
22	Datenschutz.....	12

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Die nachfolgenden Ausführungen sind als übersichtliche Kurzinformation gedacht und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Aus dem Informationsblatt kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden, maßgeblich sind die jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Satzung.

Diese finden für Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.pkgeno.de/downloadcenter/>

Alle in der männlichen Form verwendeten Angaben für Personen gelten grundsätzlich für m/w/d.

1 Anbieter, Kontaktdaten

Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Herzog-Heinrich-Straße 20 • 80336 München, Deutschland

E-Mail: info@pkgeno.de

Telefon: (089) 28 81 38-0

Telefax: (089) 28 81 38-30

Die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PKGeno) ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) mit Zulassung in Deutschland. Die PKGeno bietet seit über 50 Jahren betriebliche Altersversorgung für genossenschaftlich orientierte Unternehmen und die ihnen nahestehenden sonstigen Einrichtungen an. Sie hat den Zweck, den bei ihr versicherten Mitgliedern Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten sowie deren Hinterbliebenen Renten nach den Bestimmungen ihrer Satzung und Versicherungsbedingungen zu gewähren.

Die Pensionskasse betreibt das Erstversicherungsgeschäft in den Versicherungssparten Leben gemäß Nummer 19 und Fondsgebundene Lebensversicherung gemäß Nummer 21 der Anlage 1 zum VAG.

Die Versicherungsbedingungen und weitere Informationen finden Sie im Downloadbereich unserer Homepage unter <https://www.pkgeno.de/downloadcenter/>

2 Durchführungsweg

Pensionskasse

3 Produkttyp

Betriebliche Altersversorgung (bAV) in Form einer Rentenversicherung (Basisversorgung mit einem Rechnungszins in Höhe von 0,25 %) mit wählbarem Fondsanteil für die ein Kapitalwahlrecht ausgeübt werden kann.

Bei Beginn der Versicherung kann das Mitglied zwischen den Tarifoptionen safe (reine Basisversorgung), soft, medium und power (Basisversorgung mit jeweils unterschiedlich hoch gestaffelten Fondsanteilen) wählen.

Die Versicherung stellt eine beitragsorientierte Leistungszusage dar und beinhaltet obligatorisch die Versorgung in Form einer Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente gemäß den Versicherungsbedingungen.

Bei einer beitragsorientierten Leistungszusage verspricht der Arbeitgeber, bestimmte Beiträge bzw. Versorgungsaufwände in eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenversorgung umzuwandeln. Die Versorgungsleistung ergibt sich aus einer versicherungsmathematisch berechneten Umsetzung des gezahlten Beitrags in eine Rente, dadurch steht die Rentenhöhe bereits zum Zeitpunkt der Zahlung des Beitrags fest. Diese Zusage ist in § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG geregelt, eine Mindestleistung sieht der Gesetzgeber bis dato nicht vor. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich dies in der Zukunft ändern könnte und eine Mindestleistung der Höhe nach vorgegeben wird. Würde dieser Beitrag zum erreichten Rentenbeginn nicht erreicht werden, müsste der Arbeitgeber die Differenz auffüllen. Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Festlegung der Tarifoption.

4 Oberstes Organ

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Pensionskasse und wird in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Sie ist paritätisch aus 12 Arbeitgeber- und 12 Arbeitnehmervertretern besetzt, die die unterschiedlichen Regierungsbezirke in Bayern und Deutschland sowie auch die Vielseitigkeit der verschiedenen Genossenschaften repräsentieren. Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Die Arbeitgebervertreter werden von den Mitgliedsinstituten, die Arbeitnehmervertreter von den stimmberechtigten versicherten Mitgliedern gewählt.

5 Zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Registernummer 2219, Graurheindorferstraße 108, 53117 Bonn / Postfach 1253, 53002 Bonn.

6 Versicherungsombudsmann

Bei außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren besteht die Möglichkeit sich an den Versicherungsombudsmann e. V. zu wenden, Postfach 08 06 32, 10006 Berlin. Näheres hierzu finden Sie unter <https://www.versicherungsombudsmann.de/>. Der Rechtsweg bleibt Ihnen dennoch offen.

7 Abschluss- und Verwaltungskosten

Im Tarif bAVFlex sind keine Abschlusskosten oder Provisionen für Versicherungsvertreter oder Vermittler enthalten.

Die Inkassokosten betragen 5 % des Beitrags. Die jährlichen laufenden Verwaltungskosten betragen in der Anwärterphase 0,5 % der Summe der eingezahlten Beiträge und durchgeführten Fondsvermögensumwandlungen sowie 0,25 % des Fondsvermögens. In der Rentenphase betragen die laufenden Verwaltungskosten jährlich 3,5 % der erreichten Rente.

Die im Zusammenhang mit der Fondsverwaltung anfallenden laufenden und einmaligen externen Kosten werden dem Fonds direkt belastet und können zu negativen Kursbewegungen führen. Der Fonds profitiert bezüglich seiner Kostenbelastung aber davon, ein institutioneller Fonds zu sein.

Umwandlungen des Fondsvermögens in eine Anwartschaft der Basisversorgung werden wie Einmalbeiträge behandelt, berücksichtigt werden hierbei aber lediglich die hälftigen einmaligen Inkassokosten.

Bei den Kosten handelt es sich um kalkulatorische Kostensätze, die die Pensionskasse in die Lage versetzen sollen, alle künftig zu erwartenden Verpflichtungen hinsichtlich der Führung und Abwicklung des Versichertenbestandes erfüllen zu können. Sämtliche kalkulatorische Kosten sind im Rahmen der versicherungsmathematischen Kalkulation in den Verrentungsfaktoren des jeweiligen Tarifs vollständig berücksichtigt. Mittels der Verrentungsfaktoren wird eine garantierte Rentenhöhe ermittelt. Diese wird in den Jahren der Vertragslaufzeit nicht durch Kosten vermindert. Die Versicherten werden somit, während der gesamten Vertragslaufzeit *nicht* zusätzlich mit Kosten belastet.

8 Beitragszahlungen und Tarifoption

Die Beitragszahlweise kann in Abstimmung mit dem Arbeitgeber flexibel gestaltet werden: monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder einmalig. Ebenso kann die Beitragshöhe zum jeweils nächsten Monat geändert werden. Eine Unterbrechung der Beitragszahlungen - auch mehrjährig - ist dadurch genauso möglich wie Sonderzahlungen. Zusätzliche Kosten fallen hierfür nicht an.

Pro Kalenderjahr können regelmäßig Beiträge bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) West geleistet werden. Ausnahmen gelten für Sonderzahlungen aus Anlass einer Beendigung des Dienstverhältnisses oder Nachzahlungen im Sinne des § 3 Nr. 63 Satz 3 und 4 EStG.

Das Mitglied kann bei Beginn der Versicherung, gemäß seiner Versorgungszusage, zwischen den Tarifoptionen safe (reine Basisversorgung), soft, medium und power (Basisversorgung mit jeweils unterschiedlich hoch gestaffelten Fondsanteilen) wählen. Diese Tarifoptionen unterscheiden sich in der Höhe der garantierten Leistungen. Für alle nicht zur Sicherung der Basisversorgung benötigten Beiträge, schreibt die Pensionskasse den Versicherten individuell Anteile am Fondsvermögen gut.

Im Rahmen der Versorgungszusage ist eine Änderung der Tarifoption für künftige Beiträge unter Einhaltung der in den Versicherungsbedingungen enthaltenen Fristen gemäß Art. 2a zum Jahresende mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr möglich.

Sofern Versorgungsrechte ganz oder teilweise gemäß § 10a bzw. Abschnitt XI Einkommenssteuergesetz (EStG) gefördert werden (Riester-Förderung), ist ein Vertragsabschluss ausschließlich in der Tarifoption safe (100 % Basisversorgung) möglich, ein Wechsel der Tarifoption bei fortbestehender Förderung ist nicht vorgesehen.

Ab Vollendung des 56. Lebensjahres kann für Neuabschlüsse ausschließlich die Tarifoption safe gewählt werden. Ab Erreichen des Alters 61 werden unabhängig von der gewählten Tarifoption die Bei-

träge so behandelt, als wäre die Tarifoption safe gewählt worden. Die dem Versicherten individuell gutgeschriebenen Fondsanteile werden im Versicherungsfall (Tod oder Berufsunfähigkeit), auf Wunsch des Versicherten (max. 10 % p.a. des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Fondsvermögens) oder spätestens 60 Versicherungsmonate vor Vollendung des 61. Lebensjahres wie Einmalbeiträge unumkehrbar in die Basisversorgung umgewandelt und erhöhen ab diesem Zeitpunkt die garantierten Leistungen.

Bitte beachten Sie hierzu die Art. 2a, 8, 12 und 12a der Versicherungsbedingungen für den Tarif bAVFlex.

Anwartschaften, die nach Beendigung des Dienstverhältnisses aber vor Renteneintritt aus eigenen Beiträgen finanziert werden, unterliegen nicht dem Schutz durch den Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) - Näheres hierzu siehe Nr. 19.

9 Angaben zum Gesundheitszustand

Bei Abschluss einer Versicherung sowie einer vertraglich nicht bereits vereinbarten Beitragserhöhung sind grundsätzlich Angaben zum aktuellen Gesundheitszustand bei der PKGeno einzureichen. Diese sind auch bei Wiederaufnahme nach Beitragsfreistellung anzugeben.

Entschließt sich Ihr Arbeitgeber ausschließlich die PKGeno als Partner für die betriebliche Altersversorgung (bAV) anzubieten, wird bei Erhöhungen in bestehenden bAVFlex-Verträgen sowie bei Neuabschlüssen im Tarif bAVFlex mit Beiträgen bis zur Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West/Ost) auf jegliche Gesundheitsprüfung verzichtet.

Ab Vollendung des 62. Lebensjahres entfällt ganzheitlich die Erfordernis einer Gesundheitsprüfung.

10 Ablaufleistung (Altersrente, Kapital, Berufsunfähigkeitsrente, Hinterbliebenenrente, Sterbegeld)

Auszahlungszeitpunkt und Auszahlungsart des Altersruhegeldes sind flexibel. Grundsätzlich wird von einer lebenslangen **Altersrente** frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres ausgegangen, spätestens jedoch nach Vollendung des 72. Lebensjahres. Im gegenseitigen Einvernehmen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann die Altersrente ab Vollendung des 62. Lebensjahres auch während des Bestehens des Beschäftigungsverhältnisses gewährt werden, soweit sie den Wegfall von Erwerbseinkommen ersetzt.

Versicherte Mitglieder haben die Möglichkeit, anstelle einer Altersrente eine Abfindung in Form einer einmaligen **Kapitalzahlung** zu erhalten (Kapitalwahlrecht). Das Kapitalwahlrecht ist bei der Kasse spätestens drei Jahre vor dem Beginn der Altersrente durch einen in Textform fristgerecht eingegangenen Antrag auszuüben. Die Antragsberechtigung richtet sich nach der Herkunft der bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Beiträge. War der Arbeitnehmer alleiniger Beitragszahler, so ist er alleinberechtigter Antragssteller. Gleiches trifft entsprechend für den Arbeitgeber zu. Waren sowohl versichertes Mitglied als auch Arbeitgeber an der Beitragszahlung beteiligt, erfordert dies ein beiderseitiges Einverständnis. Sofern die Versorgungsrechte ganz oder teilweise gemäß § 10 a bzw. Abschnitt XI EStG gefördert wurden, kann kein Kapitalwahlrecht ausgeübt werden.

Es gilt außerdem: Wird der Versicherte vor Erreichen der regulären Altersgrenze berufsunfähig, so kann er beantragen, dass er anstelle des Anspruchs auf Altersrente eine sofort beginnende **Berufsunfähigkeitsrente** erhält, die ab der regulären Altersgrenze als Altersrente fortgeführt wird. Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn und solange die Deutsche Rentenversicherung oder ein Vertrauensarzt der Kasse die Berufsunfähigkeit bzw. die teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne des § 43 SGB VI anerkannt hat und aufgrund der Berufsunfähigkeit eine Gehaltsminderung eingetreten ist. Eine Gehaltsminderung liegt vor, wenn und solange das jährliche Bruttoeinkommen 20 % oder mehr unter dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung liegt. Die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung aus der Basisversorgung berechneten Deckungskapital nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gemäß dem Technischen Geschäftsplan. Diese beinhaltet auch die umgewandelten zugeordneten Fondsanteile. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse (Alter, ggf. Lebenspartner) des Berechtigten zu berücksichtigen.

Hinterbliebenenrente erhalten die Witwe, der Witwer, Waisen, der eingetragene Lebenspartner gemäß LPartG bzw. der Lebenspartner, der mit dem unverheirateten Versicherten, zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebte und die Beziehung nachweislich bei gleichem Erstwohnsitz des Versicherten mit dem Begünstigten mindestens drei Jahre bestand. Stirbt ein Rentenempfänger, so erhält der Ehe- oder Lebenspartner eine monatliche Rente in Höhe von 60 % der Rente des verstorbenen Versicherten.

Stirbt das versicherte Mitglied vor Rentenbezug, so beträgt die Hinterbliebenenrente an den Ehe- oder Lebenspartner 60 % der Bemessungsgrundlage aus der Basisversorgung zuzüglich 60 % der Bemessungsgrundlage aus den zum Zeitpunkt des Todes zugeordneten Fondsanteilen. Dabei wird für versicherte Mitglieder, die vor Vollendung des 55. Lebensjahres versterben, angenommen, dass das versicherte Mitglied ab dem Zeitpunkt des Todes bis zum 55. Lebensjahr fiktive Beiträge in Höhe des Durchschnitts der letzten 60 Monate vor dem Tode in die Tarifoption safe gezahlt hat (Zurechnungszeit).

Hinterlässt ein verstorbener Versicherter Kinder, die zum Zeitpunkt des Todes oder bis zu 3 Monaten danach Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz haben und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (anspruchsberechtigte Kinder), so erhält jedes anspruchsberechtigte Kind ein Fünftel der Witwen bzw. Witwerrente bzw. Partnerrente, wenn ein Elternteil noch lebt. Beim Tode dieses Elternteils erhöht sich die Waisenrente für jedes berechnigte Kind auf ein Drittel der Witwen bzw. Witwerrente bzw. Partnerrente.

Rentenleistungen aufgrund Berufsunfähigkeit, Alter oder an anspruchsberechtigte Hinterbliebene werden erbracht, wenn die erforderlichen Voraussetzungen gemäß unserer Satzung und der Versicherungsbedingungen erfüllt sind. Die zeitgleiche Gewährung von unterschiedlichen Leistungen aus einem Vertrag an die gleiche Person ist ausgeschlossen.

Verstirbt das versicherte Mitglied vor Vollendung des 61. Lebensjahres und sind keine Hinterbliebenen vorhanden, kann ein Sterbegeld beantragt werden. Die Höhe des Sterbegeldes wird durch den Wert der dem verstorbenen versicherten Mitglied zum Zeitpunkt des Todes zugeordneten Fondsanteile bestimmt und darf den in § 2 Absatz 1 KStDV 1994 genannten Höchstbetrag für Sterbegeld als Gesamtbetrag nicht übersteigen. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung gegenüber weiteren Erben oder zu diesem Zeitpunkt unbekanntem Hinterbliebenen an den Antragsteller zu zahlen.

Bitte beachten Sie hierzu unsere Satzung sowie die Versicherungsbedingungen für den Tarif bAVFlex.

11 Überschüsse

Die Kasse ist stets bestrebt, ihre Anwärtler und Rentenempfänger angemessen am erzielten Überschuss zu beteiligen. Als regulierte Pensionskasse bedarf dies grundsätzlich der Unbedenklichkeitserklärung der BaFin.

Sämtliche auf den Rentenbestand entfallende Überschussanteile werden zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet. Sie stehen weder dem Arbeitgeber noch der Pensionskasse zu. Es besteht daher aus unserer Sicht keine Anpassungsprüfungspflicht bzw. Anpassungspflicht der Betriebsrentenleistungen des Arbeitgebers.

12 Besondere Vertragsgestaltung (Langzeiterkrankung, Elternzeit, Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Rentenbeginn)

Für Zeiten, in denen die Zahlung des regelmäßigen Arbeitsentgeltes entfällt, besteht für den Arbeitgeber keine Verpflichtung zur Beitragszahlung bzw. entfällt bei arbeitnehmerfinanzierten Beiträgen die Möglichkeit, die Beiträge steuerfrei gemäß § 3 Nr. 63 EStG über den Arbeitgeber abzuführen.

Sie haben die Alternativen, entweder Ihren Vertrag privat weiter zu zahlen (auch mit reduzierten Beiträgen) oder beitragsfrei stellen zu lassen. Im Falle einer beitragsfreien Fortführung beachten Sie bitte, dass sich Ihre späteren Leistungen entsprechend verringern.

13 Arbeitgeberwechsel

Bei einem Arbeitgeberwechsel bestehen folgende Auswahlmöglichkeiten:

1. **Weiterführung über den neuen Arbeitgeber** (dies ist auch möglich, wenn dieser nicht genossenschaftlich orientiert ist) oder
2. **private Weiterführung** - auch mit ggf. reduzierter Beitragszahlung oder
3. **Beitragsfreistellung** mit der Möglichkeit einer anschließenden Reaktivierung (bitte beachten Sie in diesem Fall die möglicherweise erforderlichen Angaben zum Gesundheitszustand, die unter Umständen auch zu einem Ausschluss oder einer Ablehnung führen können - Näheres hierzu siehe Nr. 8) oder

4. **Übertragung** im Rahmen der Portabilität gemäß § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) auf die Pensionskasse oder vom Versicherten bei der Kasse erworbenen Anwartschaft auf einen neuen Arbeitgeber bzw. dessen Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung, wenn der neue Arbeitgeber eine wertgleiche Zusage erteilt.

14 Finanzielle Notlage

Beitragsfreistellung ist jederzeit möglich, jedoch verringern sich auch die späteren Leistungen im Alter. Rentenansprüche in der Anwartschaftsphase können weder verpfändet noch abgetreten werden. Bei Bezug von Bürgergeld bleiben bestehende Ansprüche erhalten und werden nicht angerechnet. In begründeten Härtefällen, frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Ausscheiden bei einem Mitgliedsunternehmen, kann unter Beachtung der Höchstabfindungsgrenzen des § 3 BetrAVG eine einmalige Abfindung gewährt werden. Von begründeten Härtefällen kann dann ausgegangen werden, wenn bei Antragstellung auf Abfindung ein nachgewiesener Fall von Arbeitslosigkeit oder anderweitiger Mittellosigkeit vorliegt. Mit dieser Abfindung erlischt die Mitgliedschaft. Die Möglichkeit einer Abfindung ist ausgeschlossen, sofern die Versorgungsrechte ganz oder teilweise gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 2 b, Absatz 2 EStG - Rürup - oder § 10 a bzw. XI Abschnitt EStG gefördert wurden.

15 Entgeltumwandlung

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) ist eine staatlich geförderte Ergänzung zur gesetzlichen Rente die umfassenden gesetzlichen Regelungen unterliegt.

Es gibt die arbeitgeberfinanzierte und die arbeitnehmerfinanzierte bAV. Bei Letzterer werden die Beiträge aus dem un versteuerten und meist unverbeitragten Bruttoeinkommen über den Arbeitgeber direkt in einen Vorsorgevertrag abgeführt – dies nennt man Entgeltumwandlung.

Als Arbeitnehmer haben Sie bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der deutschen Rentenversicherung (BBG) einen rechtlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung (§ 1 a BetrAVG). Ihr Arbeitgeber muss sich i.d.R. mit 15 % an der Entgeltumwandlung beteiligen, wenn nicht bereits eine anrechenbare arbeitgeberfinanzierte bAV besteht. Auch beispielsweise vermögenswirksame Leistungen können in Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung umgewandelt werden.

16 Steuerliche Möglichkeiten

1. In der Einzahlungsphase/Anwartschaftsphase:

- a. **Steuerfreiheit:** Pro Kalenderjahr können pro Arbeitnehmer gemäß § 3 Nr. 63 EStG Jahresbeiträge bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) steuerfrei geleistet werden, soweit keine Pauschalversteuerung gemäß § 40b EStG alte Fassung genutzt wird und für den Vertrag eine Rentenauszahlung vorgesehen ist. Bitte beachten Sie hierzu, ob für Sie die BBG West oder die BBG Ost gilt. Höhere steuerfreie Beiträge aufgrund der Beendigung des Dienstverhältnisses oder aufgrund Nachzahlung für ein ruhendes Dienstverhältnis sind möglich.
- b. **Pauschale Besteuerung:** Pauschalversteuert nach § 40b EStG alte Fassung können i.d.R. Beiträge bis zu 1.752,00 € geleistet werden, wenn zuvor mindestens ein Beitrag des Arbeitgebers zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge an eine Pensionskasse oder Direktversicherung rechtmäßig pauschal besteuert wurde.
- c. **Individuelle Besteuerung:** Beiträge, die aus Nettoeinkommen entrichtet werden, oder Beiträge, die die o.g. Beitragsbemessungsgrenzen übersteigen, wurden bereits in der Einzahlungsphase mit dem individuellen Steuersatz versteuert, in der Auszahlungsphase ist somit nur noch der Ertragsanteil zu versteuern. Für diese Beiträge kann bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen eine Riester Förderung in Anspruch genommen werden.

2. In der Auszahlungsphase/Rentenphase:

Steuerfrei eingezahlte Beiträge oder Verträge, für die eine Riester Förderung in Anspruch genommen wurde, werden nachgelagert besteuert. Das bedeutet, dass die Alterseinkünfte grundsätzlich mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden. Bei Renten aus bereits versteuerten Beiträgen (siehe 1 b und c) wird nur der so genannte Ertragsanteil versteuert.

Bei diesen Ausführungen handelt es sich nicht um eine steuerliche Beratung, sie haben rein informativen Charakter. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder an Ihr örtliches Finanzamt.

17 Sozialabgaben in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

1. **In der Einzahlungsphase / Anwartschaftsphase:** Beiträge sind derzeit jährlich bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung sozialabgabenfrei.

Durch die Entgeltumwandlung verringert sich das sozialabgabepflichtige Bruttoeinkommen. Hierdurch können sich unter anderem Auswirkungen auf die Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, auf die Krankenversicherungspflicht und auf die Höhe von Lohnersatzleistungen ergeben.

2. **In der Auszahlungsphase / Rentenphase:** Grundsätzlich ist die PKGeno bei in der gesetzlichen Krankenkasse versicherten Personen aufgrund der geltenden gesetzlichen Regelung im Sozialgesetzbuch (SGB V) verpflichtet, aus dem Versorgungsbezug Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge an die Krankenkasse abzuführen, wenn die Summe der bestehenden Versorgungsbezüge den gesetzlichen Freibetrag übersteigt.

Die Krankenkassen- und Sozialversicherungsbeiträge orientieren sich an Ihren individuellen Gegebenheiten. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich direkt an Ihre Krankenkasse.

Renten für Privatversicherte unterliegen nicht der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht, eine Abführungspflicht besteht somit nicht.

18 Risikomanagement

Mit dem Altersversorgungssystem sind finanzielle, versicherungstechnische und sonstigen Risiken verbunden, die in folgende Risikoarten aufgeteilt werden: Strategische, versicherungstechnische und operationale Risiken sowie Kapitalanlagerisiken und Risiken aus der Gesetzgebung.

Nähere Informationen hierzu können dem jeweils jüngsten Geschäftsbericht (für das Jahr 2022 auf den Seiten 22 bis 25) entnommen werden. Der Download des Geschäftsberichtes steht Ihnen unter <https://www.pkgeno.de/downloadcenter/> zur Verfügung.

Einen Auszug aus dem jährlichen Risikobericht erhalten Sie außerdem regelmäßig mit Ihrer Renteninformation.

19 Anlagepolitik und Erklärung zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Primärziel ist es, den Beschäftigten von genossenschaftlichen Unternehmen eine sichere und attraktive Ruhestandsvorsorge zu ermöglichen. Unsere Investitionen sollen aber nicht nur sicher und attraktiv für unsere Versicherten sein, sondern auch einen wertvollen und nachhaltigen Beitrag für unsere Gesellschaft leisten.

Näheres zur Anlagepolitik sowie der Struktur unseres Anlageportfolios finden Sie in den Erklärungen unter <https://www.pkgeno.de/erklaerungen/>

Als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung ist die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG ein Finanzmarktteilnehmer und unterliegt somit den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (Offenlegungsverordnung).

Das bestehende Altersversorgungssystem der Pensionskasse gilt hierbei als Finanzprodukt. Die hierbei zugrunde liegenden Investitionen stellen kein Finanzprodukt im Sinne der Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung dar. Gemäß Artikel 7 der Taxonomie-Verordnung ist somit zu erklären, dass die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen

Gemäß den Vorschriften der Verordnung 2022/2188 Art. 2 Abs. 4 müssen Finanzmarktteilnehmer ihre Rechtsträgerkennung (LEI) ausweisen. Diese lautet: 391200TZQLZBB37FGG28.

Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Die Pensionskasse nimmt bei der Betrachtung und Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsthematiken keine Unterscheidung zwischen Unternehmens- und Produktebene vor. Die nachfolgenden Ausführungen sind daher ganzheitlich zu betrachten.

Gemäß ihrem Leitbild ist für die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG eine langfristig durchdachte Unternehmensentwicklung von entscheidender Bedeutung. Sie zieht diese einer kurzfristigen Gewinnoptimierung vor. In unserer oben genannten „Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gemäß § 234 i VAG“, ist unsere Gesamtstrategie definiert. Die Pensionskasse überprüft die veröffentlichten Informationen und stellt sicher, dass diese stets auf dem aktuellen Stand sind.

Die Kapitalanlagepolitik der Pensionskasse erfolgt stets unter dem Aspekt der Verwaltung von „Sozialkapital“. Daraus resultiert der Grundsatz: „Sicherheit vor Rendite“ bei ausreichender Liquidität. Das oberste Ziel der Pensionskasse, die dauerhafte Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen gegenüber ihren Mitgliedern, hat somit höchste Priorität. Demzufolge kann die Pensionskasse ethische, soziale und ökologische Faktoren nur insoweit berücksichtigen, wie hierdurch die Erfüllung ihres Geschäftszwecks vollumfänglich gewährleistet ist. Negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite ergeben sich folglich nicht.

Die Kapitalanlage der Pensionskasse erfolgt gemäß den Vorgaben des gem. § 124 Abs. 1 VAG, § 1 Anlageverordnung i.V.m. Rundschreiben 11/2017 (VA). So wird sichergestellt, dass eine möglichst große Sicherheit, Rentabilität und Qualität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden können. Interne Vorgaben sind in einer Kapitalanlagerichtlinie dokumentiert.

Die Investitionen der Pensionskasse sollen aber nicht nur sicher und attraktiv für die Versicherten sein, sondern auch einen wertvollen und nachhaltigen Beitrag für unsere Gesellschaft leisten.

Neudeutsch spricht man hierbei mittlerweile von sogenanntem ESG-konformem Investieren.

Das E steht dabei für Environmental, also dem umweltbewussten Investieren, das S für Social, also einem sozial verantwortlichen Investieren und das G für Governance, also dem Einhalten von Recht und Gesetz im Rahmen des Investmentprozesses. Die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG befindet sich im Implementierungsprozess eines ESG-Systems bezüglich ihrer Kapitalanlage sowie des gesamten Unternehmens, sodass künftig Nachhaltigkeitsaspekte in dem System der Kasse verstärkt berücksichtigt werden sollen. Grundsätzlich sieht die Pensionskasse jedoch Nachhaltigkeitsrisiken nicht als eigenständige Risikoklasse, sondern vielmehr als Teil der bereits betrachteten Risiken wie beispielsweise im Markt-, Kredit- oder Reputationsrisiko. Dennoch ist die Kasse bestrebt den Prozess fortlaufend weiterzuentwickeln. Die Pensionskasse hat zu diesem Zweck im Jahr 2022 einen Nachhaltigkeitsbeauftragten eingesetzt. Dieser soll den Transformationsprozess begleiten und im Sinne der Geschäftsleitung steuern.

Nachhaltigkeitsfaktoren fließen nicht nur im Rahmen der Betrachtung der Kapitalanlagerisiken mit ein, sondern haben auch einen hohen Stellenwert bei der Berücksichtigung strategischer Risiken.

Unsere ethisch geprägten Grundwerte wirken sich seit unserer Gründung vor rd. 50 Jahren auf unser Handeln aus. Unser Anlagefokus richtet sich somit danach aus, sozial- und umweltverträgliche Investitionen zu bevorzugen. Daher schließen wir als soziale Einrichtung im Sinne des § 5 Körperschaftssteuergesetz spekulatives Investieren in Rohstoffe und Lebensmittel aus. Wir zählen hierzu selbstverständlich auch spekulative Investitionen in Trinkwasser. Wir achten darauf, dass wir keine Anleihen von Staaten zeichnen, die sich nicht an die UN-Menschenrechtscharta halten, in denen es somit wiederholt zu schwerwiegenden Verstößen gegen die Menschenrechte kommt. Aus dem gleichen Grund ist es unser Ziel, nicht in Unternehmen zu investieren, die sich nachweislich nicht gesetzeskonform verhalten oder im begründeten Verdacht stehen (bei außereuropäischen Unternehmen reicht uns bereits ein Verdacht aus, um nicht zu investieren), in Menschen-, illegalen Waffen- oder Drogenhandel bzw. in Pornografie oder Glücksspiel verwickelt zu sein.

Die bereits jetzt schon bestehenden Grundsätze werden in einen Prozess des ESG-konformen Investierens einfließen. Insofern diskutieren wir zukünftig alle Investitionsentscheidungen auch vor dem Hintergrund der ESG-Konformität. Sollten wir im Rahmen von extern gemanagten Fonds nur bedingte Einfluss-

möglichkeiten haben, wird explizit bei den Fondsgesellschaften erfragt, wie Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden. Hinsichtlich unseres Spezialfonds bei Union Investment können entsprechende Informationen unter <https://institutional.union-investment.de/kompetenzen/nachhaltige-investments> abgerufen werden. Die vorgenannten Ausführungen sind Bestandteil unseres Leitbilds und in unserer strategischen Ausrichtung verankert, somit wurden bis dato keine zusätzlichen Nachhaltigkeitsrisiken formuliert, dennoch werden die genannten Faktoren bei der Auswahl der Assets berücksichtigt. Sollten sich, trotz kritischer Vorauswahl, etwaige Risiken in Bezug auf das Thema Nachhaltigkeit ergeben, würden diese in die Risikobetrachtung und Dokumentation miteinfließen.

Das Risikomanagement befindet sich hierbei bereits in einem Weiterentwicklungsprozess bezüglich der Erkennung und Überwachung von potenziellen Risiken, die mit der Nachhaltigkeitsthematik einhergehen. Aufgrund von hohem administrativen Aufwand in der Verwaltung und der damit einhergehenden Umsetzung sowie der Ermangelung einer einheitlichen Taxonomie der anzuwendenden ESG-Kriterien ist derzeit jedoch noch keine vollumfängliche Einbeziehung möglich.

Dennoch wurden bereits einige Schritte in die Wege geleitet. Die Pensionskasse hat im Jahr 2022 den CO₂ Fußabdruck des Unternehmens berechnet und die verursachten Emissionen ausgeglichen. Hierdurch ist die Pensionskasse bereits jetzt für den Zeitraum 12/2022 bis 11/2023 klimaneutral. Das weitere Vorgehen, um künftig nicht nur Emissionen auszugleichen, sondern den Verbrauch in Richtung Klimaneutralität zu minimieren, ist bereits in Planung. Des Weiteren ist auch ein Nachhaltigkeitsrating für die im Bestand der Pensionskasse befindlichen Vermögenspositionen (exkl. Immobilien und Immobiliennäher Konstrukte) angedacht.

Die Pensionskasse ist bestrebt sämtliche Prozesse in Hinblick auf Nachhaltigkeitsziele und -risiken sukzessive weiterzuentwickeln. Zum aktuellen Stand geht die Pensionskasse aufgrund ihrer vorgenommenen Reglementierungen im Rahmen ihrer Kapitalanlageleitlinie, den Vorgaben des Risikomanagements sowie ihren Grundsätzen von keinem erhöhten Risiko, das im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitsgrundsätzen steht, aus.

Angabe zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens

Nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden von der Pensionskasse nicht berücksichtigt. Die Pensionskasse hat mit Erstverabschiedung der Erklärung zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) per 10.03.2021 den Explain-Ansatz ausgewählt. Maßgeblich hierfür ist unter anderem der administrative Mehraufwand in der Verwaltung und der damit einhergehenden Umsetzung sowie der Ermangelung einer einheitlichen Taxonomie der anzuwendenden ESG-Kriterien. Diese Faktoren erlauben derzeit noch keine adäquate Umsetzbarkeit. Sofern die Voraussetzungen qualitativ als auch quantitativ erfüllt werden können, wird die Pensionskasse den Beschluss zum Ausweis von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen nochmals überprüfen.

Vergütungspolitik im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Die Vergütung der Geschäftsleitung sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist nicht mit Nachhaltigkeitszielen oder Nachhaltigkeitsrisiken verknüpft. Des Weiteren sind keine Anreize vorhanden, die das Eingehen von Nachhaltigkeitsrisiken unterstützen würden.

Nachhaltigkeitsbezogene Informationen auf Produktebene

Da das oberste Ziel der Pensionskasse die dauerhafte Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen gegenüber ihren Mitgliedern ist und somit höchste Priorität hat, kann die Pensionskasse demzufolge ethische, soziale und ökologische Faktoren nur insoweit berücksichtigen, wie hierdurch die Erfüllung ihres Geschäftszwecks vollumfänglich gewährleistet ist. Negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite ergeben sich folglich nicht.

20 Fondsanlage für die Tarifooptionen soft, medium und power

Der fondsgebundene Anteil der Versicherung in den Tarifooptionen soft, medium und power bietet Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Anlagenportfolios in Form von Anteilen an einem Sondervermögen, das von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird.

Die Pensionskasse bildet für diese Ansprüche der versicherten Mitglieder einen selbständigen Anlagestock und unterhält bei einem Kreditinstitut Depotkonten. Beim fondsgebundenen Anteil der Versicherung trägt der Versicherungsnehmer das Kapitalanlagerisiko.

Unsere Anlage in Investmentfonds erfolgt ausschließlich über einen Spezialfonds der Union Investment. Die darin gehaltenen Fonds stehen exklusiv institutionellen Anlegern zur Verfügung und ermöglichen eine vergünstigte Kostenstruktur. Auch Ausgabeaufschläge oder Provisionen fallen hierbei nicht an. Des Weiteren erhält die Pensionskasse keine Provisionszahlungen der Union Investment.

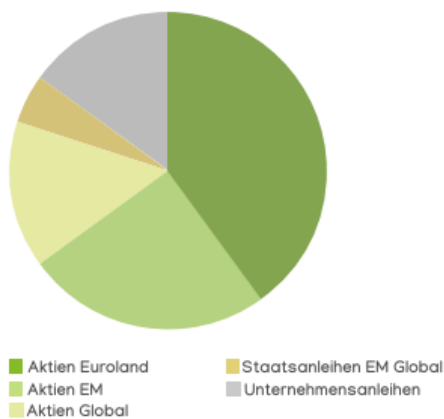
Gemeinsam mit der Union Investment hat die Pensionskasse hierfür historische Returns und Volatilitäten sehr vieler verschiedener Assetklassen untersucht. Im Anschluss wurden die Ergebnisse mit einer Prognose künftiger Entwicklungen dieser Assetklassen abgeglichen.

Da sich unser Anlagefokus schon seit Jahren danach ausrichtet, sozial- und umweltverträgliche Investitionen zu bevorzugen, haben wir auch hier alle Investitionsentscheidungen vor dem Hintergrund der ESG-Konformität diskutiert und dann die unseres Erachtens werthaltigsten Assets berücksichtigt.

Ausgehend von den mittelfristigen Ertragserwartungen und den historischen Volatilitäten ergibt sich eine strategische Asset Allocation (sAA), welche in chancenreiche Anlageklassen im Bereich Aktien (Welt, Euroland und Emerging Markets) sowie Anleihen (Staatsanleihen aus den Emerging Markets und weltweite Unternehmensanleihen) investiert.

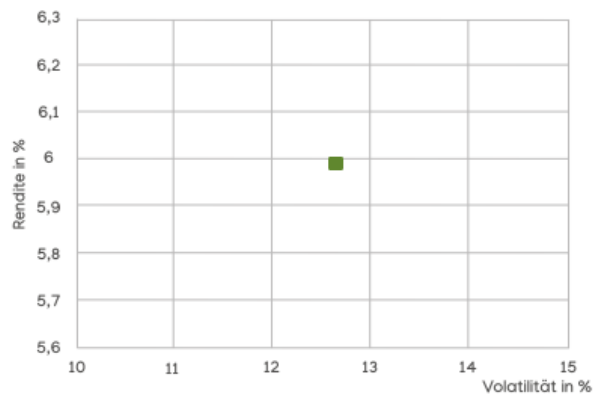
In der Auflegungsphase bzw. in besonderen Marktsituationen kann dieses Portfolio aus Gründen der Ertragsstabilisierung eine etwas andere sAA aufweisen, wir werden aber Beimischungen mit Zunahme des Volumens des Fonds bei Union Investment bzw. nach einer unseres Erachtens stattgefundenen Normalisierung der Märkte wieder entsprechend reduzieren oder auflösen.

Zielportfolio nach Vermögensklassen



Eigene Berechnungen ausgehend von den mittelfristigen Ertragsschätzungen zum Zeitpunkt der Portfolioaufstellung.
Die sAA des geplanten Zielportfolios geht von einer Ertragserwartung in Höhe von rd. 6 % bei einer Volatilität in Höhe von rd. 13 % aus.

Mittelfristige Rendite-/Volatilitätserwartung



Bei den Anlagen in Fondsanteilen handelt es sich nicht um Garantieprodukte. Bitte beachten Sie hierzu folgende nicht abschließende Hinweise:

Einflussgrößen sind beispielsweise:

- Referenzzins
- Veränderung der Steilheit der Zinsstrukturkurve
- Parallelverschiebung der Zinskurve
- Emissionsspread des Emittenten
- Weltwirtschaft

Chancen können sich exemplarisch ergeben aus:

- Kupon erhöht sich bei Anstieg des Referenzzinses
- Kursgewinne
 - o bei Versteilerung der Zinsstrukturkurve im relevanten Bereich
 - o durch Parallelverschiebung der Zinskurve nach unten
 - o durch Spreadeinengung
- Teilnahme an den Wachstumschancen von Schwellen- bzw. Entwicklungsländern
- Tendenziell höhere Verzinsung als bei einer Anlage in Anleihen mit bester Bonität
- Risikostreuung und professionelles Fondsmanagement sowie Insolvenzschutz durch Sondervermögen
- Ertragschancen der Aktien- und Rentenmärkte sowie Risikoreduzierung durch die Kombination von Aktien- und Renteninvestitionen
- Chancen auf Wechselkursgewinne

Risiken können sich unter Anderem ergeben aus:

- Kupon sinkt bei Rückgang des Referenzzinses
- Kursverluste
 - o Bei Verflachung der Zinsstrukturkurve im relevanten Bereich
 - o durch Parallelverschiebung der Zinskurve nach oben
 - o durch Spreadausweitung
- Erhöhte Kursschwankungen und Verluste beziehungsweise Ausfälle bei Anlagen in Schwellen- bzw. Entwicklungsländern
- Illiquidität von Vermögensgegenständen
- Erhöhte Kursschwankungen und Ausfälle bei hochverzinslichen Wertpapieren
- Marktbedingte Kurs- und Ertragsschwankungen sowie Bonitätsrisiken einzelner Emittenten/Vertragspartner
- Erhöhte Wertschwankungen aufgrund der Zusammensetzung des Fonds
- Wechselkursschwankungen

21 Insolvenzsicherungspflicht von Pensionskassenzusagen

Betriebsrentner sollen vor Leistungskürzungen geschützt werden. Für Leistungskürzungen sowie Kürzungen oder Ausfälle von unverfallbaren Anwartschaften durch den Versorgungsträger zum Leistungsbezugszeitpunkt haftet dabei der Arbeitgeber (Subsidiärhaftung). Dieser Schutzgedanke wurde gesetzlich erweitert! Bei Insolvenz des Arbeitgebers stellt seit dem Jahr 2022 der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) sicher, dass Sie als Versorgungsberechtigte/r Ihre Betriebsrente in voller, betrieblich zugesagter Höhe erhalten. Für die (auch in der Vergangenheit) während Ihrer Beschäftigung erworbene Anwartschaft bzw. die sich daraus ermittelte Rente zahlt Ihr Arbeitgeber hierzu ab dem Jahr 2021 Beiträge an den PSVaG.

Bitte beachten Sie: Für nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen mit Eigenbeiträgen zusätzlich finanzierte Anwartschaften oder Renten besteht keine Einstandspflicht des ehemaligen Arbeitgebers oder des PSVaG.

22 Datenschutz

Gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG n.F.) werden Ihre Daten sicher verarbeitet und verwaltet. Datenschutzbeauftragter ist Herr Dr. Eddie Kohfeldt, Weinbergstraße 11 in 85386 Eching-Günzenhausen.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.pkgeno.de/datenschutz/>